



# INFORMATION

## der Gemeinde Krenglbach

Homepage: [www.krenglbach.at](http://www.krenglbach.at)

Jänner 2018

### Stellenausschreibung beim Gemeindeamt Krenglbach: Stützkraft - Pädagoge/in bzw. Helfer/in (Vertragsbedienstetenstelle I) für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Krenglbach - Kindergarten/Krabbelstube

Von der Gemeinde Krenglbach wird folgender Dienstposten öffentlich zur Besetzung ausgeschrieben:

➤ **Stützkraft - Pädagoge/in bzw. Helfer/in  
(Vertragsbedienstetenstelle I) für die  
Kinderbetreuungseinrichtung der  
Gemeinde Krenglbach -  
Kindergarten/Krabbelstube**

Die Ausschreibung erfolgt geschlechtsneutral.

- Dienstbeginn:** sofort (befristet für das Kindergartenjahr 2017/2018)
- Aufgabengebiet:** Stützkraft - Pädagoge/in bzw. Helfer/in als Springer/in für Kindergarten/Krabbelstube
- Dienstverhältnis:** Vertragsbedienstetenverhältnis (VB I)
- Beschäftigungsausmaß:**  
Pädagoge/in:  
Teilzeitbeschäftigung mit  
25 - 30 Wochendienststunden  
Helfer/in:  
Teilzeitbeschäftigung mit  
25 Wochendienststunden
- Dienstposten:** Pädagoge/in: KBP (Gehalt der als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendeten Bediensteten)  
Helfer/in: GD 22.3
- Entlohnung:** Pädagoge/in:  
brutto € 1.421,81 bis 1.706,17  
(Gehaltsstufe 1),  
Helfer/in:  
brutto € 1.072,49 (Gehaltsstufe 1, im ersten Jahr 95 %),  
Vordienstzeiten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

#### Voraussetzungen:

- Pädagoge/in: Auf dieses Dienstverhältnis sind die Bestimmungen des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (Oö. LVBG - LGBl. Nr. 10/1994), des Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetzes 2014 (Oö. KB-DG 2014 - LGBl. Nr. 19/2014), des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 (Oö. GBG 2001, LGBl. Nr. 48/2001) und die auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden. Erfolgreich abgelegte Reife- und Diplomprüfung an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs.
- Helfer/in: Erfüllung der im § 17 des OÖ Gemeindefachdienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 enthaltenen allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen. Abgeschlossene Helfer(innen)-Ausbildung.
- Österreichische(r) Staatsbürger(in) / EU-Bürger(in)
- persönliche, körperliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für die vorgesehene Verwendung
- für männliche Bewerber: erfüllte Präsenz- oder Zivildienstpflicht

#### Bewerbungsunterlagen:

Für das Ansuchen ist der Bewerbungsbogen der Gemeinde Krenglbach zu verwenden. Der Bewerbungsbogen kann jederzeit während der Amtsstunden am Gemeindeamt abgeholt oder per Email ([gemeinde@krenglbach.at](mailto:gemeinde@krenglbach.at)) angefordert werden. Dem Bewerbungsbogen sind anzuschließen:

- handgeschriebener Lebenslauf
- Zeugnisse bzw. Ausbildungsnachweis (Kopie)
- Geburtsurkunde (Kopie)
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
- gegebenenfalls Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder (jeweils in Kopie)
- (Ein ärztliches Attest und eine Strafregisterbescheinigung sind erst bei einem eventuellen Dienstantritt nachzureichen.)

Das Auswahlverfahren erfolgt nach den für den Gemeindefachdienst geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen.

Bewerbungsgesuche sind bis spätestens **Freitag, 9. Februar 2018, 12:00 Uhr**, in schriftlicher Form beim Gemeindeamt Krenglbach einzureichen.

Für Rückfragen steht Ihnen Amtsleiter Peter Zeilinger (Tel. 07249/46013-11) jederzeit gerne zur Verfügung.

Der Bürgermeister:  
Manfred Zeismann

**Aufgrund aktueller Vorkommnisse in unserer Gemeinde bzw. diverser Beschwerden, die sich in letzter Zeit wiederum vermehren, möchte die Gemeinde Krenglbach auf Folgendes hinweisen:**

## Hundehaltung

Voraussetzung für die Haltung eines Hundes ist die Vollen- dung des 16. Lebensjahres sowie die körperliche und geis- tige Eignung. Erfüllt man diese Vorgaben, dann steht der Anschaffung eines vierbeinigen Freundes nichts mehr im Wege.

Vom neuen Mitbewohner sollte aber auch der „Rest der Welt“ erfahren. Deshalb muss er, sobald er zwölf Wochen alt ist, binnen drei Tagen bei der Hauptwohnsitzgemeinde angemeldet werden.

Diese Meldung hat zu enthalten:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.

Beizuschließen sind dieser Meldung:

- der geforderte Sachkundenachweis
- Haftpflichtversicherungsnachweis mit Mindestdeckungshöhe von 725.000 Euro

### Sachkundenachweis / Hundekunde-Kurs

Nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 muss jede Person, die nach dem 1. Juli 2003 einen neuen Hund anmeldet und bisher mit einem anderen oder früheren Hund noch keine Ausbildung (z.B. Begleithundeprüfung) nachweisen kann, einen allgemeinen Sachkundenachweis erbringen.

Diesen erhält man, wenn man eine mindestens dreistün- dige theoretische Unterweisung zur Hundehaltung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt und eine Ausbilderin oder einen Ausbilder absolviert hat (keine Prüfung!). Im Kurs werden die wichtigsten Kenntnisse für eine tierge- rechte Haltung von Hunden vermittelt.

### Leinen- und/oder Maulkorbpflicht sowie Beaufsichtigung des Hundes

Im Ortsgebiet besteht Leinen- oder Maulkorbpflicht. Bei Be- darf, jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbe- treuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspiel- plätzen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen besteht Leinen- und Maulkorbpflicht. Überall wo Leinen- bzw. Leinen- und Maulkorbpflicht be- steht, darf die Leine nicht länger als 1,5 m sein (Führen an der „kurzen Leine“), damit der Hund entsprechend unter Kontrolle gehalten werden kann. Die Leine muss auch dem Körpergewicht und der Körpergröße des Hundes entspre- chend fest sein!

Der Hundehalter ist für das Verhalten seines Hundes immer und überall verantwortlich.

- Er hat seinen **Hund so zu beaufsichtigen, zu ver- wahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch ihn nicht gefährdet werden**, oder Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder er **an öffentlichen Or- ten oder auf fremden Grundstücken nicht unbe- aufsichtigt herumlaufen kann**.

### Gassi Gehen

- Wer einen Hund Gassi führt, **muss die Exkremente sei- nes Hundes**, die dieser im Ortsgebiet hinterlässt, **unver- züglich beseitigen** und ord- nungsgemäß **entsorgen**.



### Hundesackerl

Seitens der Gemeinde Krenglbach wurden Entnahmestellen zur jederzeitigen freien Entnahme von Hundesackerln ge- schaffen.

Standorte:

- vor dem Gemeindeamt
- Uferpromenade im Bereich der Brücke Vereinshaus
- Lehmberg Nähe Kreuzungsbereich Ziegeleistraße
- Sportplatzstraße beim betreuten Wohnen
- Gfereth Kreuzung Schlossbergstraße - Gstocket
- Kreuzung Schmidinger Straße - Forster Straße
- Haiding Feuerwehrhaus
- Wieshofer Straße vor der Bahnunterführung
- Katzbacher Straße bei der Bahnunterführung

Ein Aufstellungsplan ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Krenglbach / Service / Gebühren / Hundeabgabe veröffentlicht.

### Hundeabgabe

Die Hundeabgabe (Hundesteuer) ist nichts Neues und eine Pflicht für jeden Hundehalter und jede Hundehalterin. Sie wird von der Hauptwohnsitzgemeinde festgesetzt und eingehoben. Die Hundeabgabe ist erstmals binnen 2 Wo- chen nach der Anmeldung des Hundes und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.

## *Miniballett / Kreativer Kindertanz*

*für Kinder von 4 - 6 Jahren  
zum Thema von:*

*Barbie & das Geheimnis von Oceana*

*27.02. - 15.05.2018*

*15:40 - 16:30 Uhr*

*Krenglbach - Gymnastikraum des Amtshauses*

*10 x € 65,00*

*Anmeldung via SMS an 0650/9978447 oder  
via Email: marionkogler@gmx.at*